

II-2339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 11831J

1981-05-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. Hauser, Dr. Pelikan  
und Genossen  
an den Bundeskanzler  
betreffend Gebühren nach dem Datenschutzgesetz

Nach einvernehmlicher Auffassung des mit der Endredaktion des  
Datenschutzgesetzes befaßten parlamentarischen Unterausschusses  
sollten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Daten-  
verarbeitungsregisters nur die im § 24 DSG vorgesehenen  
Registrierungsgebühren eingehoben werden. Tatsächlich ergab  
sich aber bei der Vollziehung des Datenschutzgesetzes, daß  
auch die Bestimmungen des Gebührengesetzes Anwendung zu finden  
hätten, was zu einem äußerst komplizierten und unübersichtlichen  
Gebührensysteem geführt hat.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten  
an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie hoch ist der Anteil von Registrierungsanträgen aus  
dem privaten Bereich, bei denen seitens der Registerbehörde  
ein Auftrag zur Verbesserung von Vergebührungsmängeln  
erteilt werden mußte ?
- 2) Wie erklären Sie die hohe Zahl von Mängelrügen ?

- 3) Entspricht die Rechtsbelehrung auf den Mantelbögen der Formblätter M2 für das Datenverarbeitungsregister in der derzeit erhältlichen Fassung hinsichtlich der Ausführungen über die Gebührenpflichten der in der Vollziehung als maßgeblich angesehenen Rechtslage ?
- 4) Wie lautet die beim Österreichischen Statistischen Zentralamt gemachte Zusammenstellung der Gebührenfälle und wie soll dafür gesorgt werden, daß sie unverzüglich den Registrierungspflichtigen und Benützern des Datenverarbeitungsregisters zur Kenntnis gebracht werden kann ?
- 5) Welche Maßnahmen sind geplant, um die Anfertigung von Registerauszügen und schriftlichen Registerauskünften, welche vor allem für außerhalb der Bundeshauptstadt wohnende Österreicher die einzige praktikable Möglichkeit der Einsichtnahme darstellt, kostenfrei zu gestalten ?
- 6) Wann werden diese Maßnahmen verwirklicht sein ?
- 7) In welcher Höhe sind bisher Gebühren nach dem Gebührengesetz bzw. nach dem Datenschutzgesetz aufgrund der Registrierungen beim Datenverarbeitungsregister eingegangen ?